

Allgemeine Verkaufsbedingungen

1. Allgemeines

Sämtliche Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen. Hiervon abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners sind nur gültig, wenn sie von uns im Einzelfall ausdrücklich schriftlich bestätigt werden. Sie werden auch dann nicht Inhalt des Vertrages, wenn wir diesen Bedingungen nicht widersprechen.

Mündliche Nebenabreden, die Zusicherung von Eigenschaften sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages werden erst mit unserer schriftlichen Bestätigung verbindlich.

Unsere Angebote sind freibleibend.

2. Preise

Die Preise verstehen sich ab Versandstelle zzgl. Fracht und Mehrwertsteuer. Bei längerfristigen Lieferverbindlichkeiten behalten wir uns eine angemessene Änderung des Preises für noch nicht gelieferte Mengen für den Fall einer wesentlichen Verteuerung von Lieferungen und Leistungen unserer Vertragspartner vor. In diesem Fall ist der Abnehmer zur Stornierung noch ausstehender Lieferungen berechtigt, sofern er dies binnen 14 Tage nach Absendung der Preisänderungsanzeige schriftlich mitteilt.

3. Zahlungsbedingungen

Zahlungen haben, sofern nicht anders vereinbart, ohne Skonto-Abzug zu erfolgen.

Die Ware ist, soweit umseitig nicht anders bestimmt ist, am 20. des dem Liefertag folgenden Monats zur Zahlung fällig. Verzugszinsen werden mit 3 % p.A. über dem Diskontsatz der dtsh. Bundesbank berechnet jeweils zzgl. Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Verkäufer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Käufer eine wesentlich geringere Belastung nachweist.

4. Lieferfristen und Termine

Lieferfristen beginnen mit Erstellung der schriftlichen Verkaufsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klärung der Einzelheiten des Auftrages. Lieferfristen beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung von der umseitig genannten Betriebsstätte.

Höhere Gewalt, Streiks und unverschuldetes Unvermögen unsererseits verlängern die Lieferfrist um die Dauer der Behinderung. Bei unzumutbar langer Dauer dieser Behinderung steht uns ein Rücktrittsrecht zu. Fordert der Käufer uns auf, innerhalb einer angemessenen Frist zu liefern oder zurückzutreten und erklären wir uns nicht bereit, ist der Käufer seinerseits zum Rücktritt berechtigt.

5. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf den anerkannten Saldo, soweit wir Forderungen gegenüber dem Käufer in laufende Rechnungen buchen. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch uns liegt, sofern nicht die Bestimmungen des Abzahlungsgesetzes Anwendung finden, kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung des Liefergegenstandes liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den entstandenen Ausfall.

Der Käufer ist berechtigt den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen.

Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird der

Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

Wird der Liefergegenstand mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung.

Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Käufers freizugeben, als Ihr Wert die zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20 % übersteigt.

6. Güte und Gewichte

Güte und Maße bestimmen sich nach den DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern. Soweit keine DIN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gilt der allgemeine Handelsbrauch. Für Gewichte ist die Verwiegung des Verkäufers, mangels einer solchen die des Vorlieferanten maßgeblich. Der Nachweis wird durch Vorlage des Wiegezettels erbracht. Abweichungen im Umfang branchenüblicher Zu- und Abschläge bleiben unberücksichtigt.

7. Versand

Wir wählen Versandmittel und Versandwege sowie Spediteur und Frachtführer. Mit Übergabe der verkauften Ware an den Beförderer geht die Gefahr auf den Käufer über.

8. Mängelrechte

(1) Die vertragsgemäße Beschaffenheit und Mangelfreiheit unserer Ware bemisst sich ausschließlich nach den ausdrücklichen Vereinbarungen über Qualität und Menge der bestellten Ware zum Zeitpunkt des Gefahrenübergangs (§ 434 Abs. 2 Ziff. 1 BGB) mit der Maßgabe, dass unerhebliche produktionsbedingte Abweichungen im Rahmen branchenüblicher oder normgemäßer Toleranzen keinen Sachmangel darstellen. Eine Haftung für einen bestimmten Einsatzzweck oder eine bestimmte Eignung wird nur insoweit übernommen, als dies ausdrücklich vereinbart ist; im Übrigen obliegt das Eignungs- und Verwendungsrisiko ausschließlich dem Käufer. Sowohl für die in § 434 Abs. 2 Ziff. 2 BGB geregelte Eignung für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung als auch für die in § 434 Abs. 3 BGB geregelte objektiven Anforderungen übernehmen wir keine Haftung. Dies gilt auch dann, wenn wir von dem Verwendungszweck der Ware Kenntnis haben oder einer Eignung der Ware oder Leistung für eine bestimmte Verwendung nicht widersprechen. Wir haften nicht für Verschlechterung oder Untergang oder unsachgemäße Behandlung der Ware nach Gefahrübergang. Falls der Käufer beabsichtigt, unsere Ware für sicherheitsrelevante Gegenstände oder Sicherheitsbauteile zu verwenden, bedürfen die erforderlichen besonderen Sorgfaltsanforderungen und der Gegenstand, die Anzahl und die Reichweite der von uns vorzunehmenden Sicherheitsprüfungen der ausdrücklichen Vereinbarung im Vertrag. Dies entlastet den Käufer nicht von seiner ausschließlichen Verantwortlichkeit für das Eignungs- und Verwendungsrisiko.

(2) Inhalte der vereinbarten Spezifikation und ein etwa ausdrücklich vereinbarter Verwendungszweck begründen keine Garantie; die Übernahme einer Garantie bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Käufer hat empfangene Ware nach Erhalt unverzüglich zu untersuchen. Mängelrechte bestehen nur, wenn bei einer zumutbaren Untersuchung erkennbare Mängel unverzüglich gerügt werden. Sachmängel müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt werden.

Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei dieser Abnahme hätten festgestellt werden können, ausgeschossen.

(4) Der Käufer hat uns bei Beanstandungen unverzüglich Gelegenheit zu einer Überprüfung der beanstandeten Ware zu

geben; auf Verlangen ist uns die beanstandete Ware oder eine Probe derselben auf unsere Kosten zur Verfügung zu stellen. Bei unberechtigten Beanstandungen behalten wir uns die Belastung des Käufers mit Fracht- und Umschlagskosten sowie dem Überprüfungsaufwand vor.

(5) Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind (z.B. sogenanntes II-a-Material), stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Mängelrechte zu.

(6) Bei Vorliegen eines Mangels werden wir nach unserer Wahl – unter Berücksichtigung der Belange des Käufers – Nacherfüllung entweder durch Ersatzlieferung oder durch Nachbesserung leisten; gesetzlich zwingende Ansprüche im Zusammenhang mit der Nacherfüllung bleiben unberührt.

Wir können die Nacherfüllung verweigern, wenn sie nur mit Unverhältnismäßigen Kosten möglich ist; gesetzliche Rechte des Käufers bleiben unberührt.

Wird die Nacherfüllung durch uns nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgreich durchgeführt, so kann der Käufer uns eine angemessene Frist zur Nacherfüllung setzen, nach deren fruchtlosem Ablauf er entweder den Kaufpreis herabsetzen oder von dem Vertrag zurücktreten kann.

Weitergehende Ansprüche als die in dieser Ziffer B.V.6. geregelten Ansprüche, z.B. auf Schadenersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, bestehen nur nach Maßgabe des Abschnitts C.

(7) Die Verjährungsfrist im Fall mangelhafter Lieferung endet -außer in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit- nach Ablauf eines Jahres nach Ablieferung. Für Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, gelten jedoch abweichende von Satz 1 die gesetzlichen Verjährungsfristen. §§ 445a, 445b und § 478 BGB bleiben unberührt. Nachbesserung oder Ersatzlieferung lassen die Verjährungsfrist nicht neu beginnen.

Bei Personenschäden oder Schäden an privatgenutzten Sachen oder bei Vorsatz gelten abweichend von vorstehenden Regelungen die hierfür vorgeschriebenen gesetzlichen Verjährungsfristen.

(8) Rückgriffsansprüche des Käufers nach §§ 445a, 445 b und 478 BGB gegen uns sind beschränkt auf den gesetzlichen Umfang der gegen den Käufer geltend gemachten Mängelrechte Dritter und setzen voraus, dass der Käufer seiner ihm in Verhältnis zu uns obliegenden Prüfungs- und Rügepflicht nachgekommen ist. Der Käufer ist verpflichtet, unberechtigte Ansprüche abzuwehren. Wir haften nicht für vertragliche Haftungserweiterungen, Garantiezusagen oder überobligatorische Kompensationsleistungen des Käufers gegenüber seinen Abnehmern oder Dritten.

(9) Reklamations- oder Schadenspauschalen oder Vertragsstrafen werden nicht anerkannt.

(10) Soweit das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über den Internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) Anwendung findet, gilt dieses mit der Maßgabe, dass Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gegen uns wegen Mangelhaftigkeit der Kaufsache oder wegen sonstiger Leistungsstörungen nur im Falle eines Verschuldens unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen und nur in den Grenzen des nachfolgenden Abschnitts C. bestehen. Die vorstehende Einschränkung gilt nicht für Personenschäden, Schäden an privat genutzten Sachen und anderen Fällen einer gesetzlich zwingenden Haftung.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für die beiderseitigen Vertragspflichten, auch für Zahlungsverpflichtungen des Käufers und Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Magdeburg. Dies gilt auch für Wechsel- und Schecklagen.

Die Berechtigung, den Käufer an jedem sonstigen gesetzlich zulässigen Gerichtsstand zu verklagen, bleibt unberücksichtigt.

10. Incoterms; anwendbares Recht

Es gelten die Incoterms in der jeweils neuesten Fassung. Für Vertragsbeziehungen gilt bundesdeutsches Recht.

11. Datenschutz

(1) Die Parteien verpflichten sich, die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten, insbesondere EU-Datenschutzgrundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz.

(2) Wir weisen darauf hin, dass die im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung und der Auftragsabwicklung anfallenden Daten zum Zwecke der Vertragsdurchführung verarbeitet werden.

(3) Wir behalten uns vor, Daten zur Vertrags- und Zahlungsabwicklung und sonstige zur Beurteilung der Bonität geeignete Informationen aus der Vertragsbeziehung an Versicherungsgesellschaften und Einrichtungen zur Absicherung von Lieferantenkrediten und zur Einschätzung der Bonität auf elektronischem Wege mitzuteilen.

12. Schlußbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die Bedingungen im Übrigen voll wirksam.